

**Council of Europe**  
**Conseil de l'Europe**



**Congress of Local and Regional Authorities of Europe**  
**Congrès des pouvoirs locaux et régionaux de l'Europe**

**ERSTE TAGUNG**

(Strassburg, 31. Mai - 3. Juni 1994)

**EMPFEHLUNG 6 (1994)**<sup>1</sup>

**BETREFFEND DIE KONFERENZ ÜBER  
"DIE REGIONALISIERUNG IN EUROPA: BILANZ UND PERSPEKTIVEN"**

---

<sup>1</sup> Diskussion in der Kammer der Regionen am 3. Juni 1994 und Annahme durch den Ständigen Ausschuss im Namen des Kongresses am 3. Juni 1994 (s. Doc CPR (1) 1, Teil 1 Rec, Empfehlungsentwurf vorgelegt von Herrn C. HAEGI).

## **DER KONGRESS**

### **mit Bezug auf den Vorschlag der Kammer der Regionen [und nach Kenntnisnahme der Stellungnahme der Kammer der Gemeinden]**

- I. Hat Kenntnis genommen
  1. vom Bericht über die Ergebnisse der vom 3. bis 5. Juni 1993 in Genf (Schweiz) stattgefundenen Konferenz über "Die Regionalisierung in Europa: Bilanz und Perspektiven" den Herr Haegi im Namen des Ausschusses für Regionalfragen und Raumordnung vorgelegt hat,
  2. von der beim Abschluss jener Konferenz verabschiedeten Schlusserklärung, auf die sie mit Nachdruck verweist und auf deren Wichtigkeit sie die zuständigen nationalen Behörden hinweisen möchte (siehe die im Anhang wiedergegebene Erklärung),
  3. vom politischen Willen der kommunalen und regionalen Vertreter, ihre vielfältigen Erfahrungen im Rahmen des Europarats zu vertiefen und einen regelmässigen Informationsaustausch über die verschiedenen Aspekte der Regionalisierung im neuen erweiterten Europa einzurichten;
- II. **Erinnert**
  1. an seine Entschliessungen 67 (1970) und 117 (1980) über die Probleme der Regionalisierung und der regionalen Institutionen in Europa,
  2. an seine früheren Erklärungen zu diesem Thema, insbesondere diejenigen von Galway (1975) und Bordeaux (1978), welche das politische Denken in diesem Bereich tiefgehend beeinflusst und die darin seither im Rahmen sowohl der europäischen Institutionen wie der nationalen Regierungen geführten Diskussionen geleitet haben;
- III. **Begrüssst**
  1. die Bestimmungen des durch die zwölf Mitgliedstaaten der Europäischen Union nun ratifizierten Vertrages von Maastricht, worin die Beteiligung der Kommunal- und Regionalvertreter an der Festlegung der gemeinschaftlichen Politiken, die sich auf regionalpolitische Belange beziehen, sichergestellt wird,
  2. die anlässlich des Ersten Gipfeltreffens der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten des Europarats vom 8. und 9. Oktober 1993 in Wien gefassten Grundsatzbeschlüsse betreffend die Schaffung eines sowohl die Gemeinden als auch die Regionen Europas in echter Weise repräsentierenden, beratenden Organs innerhalb des Europarats, und zwar in Form eines Kongresses und den Kammern der Gemeinden und Regionen Europas,
  3. die in der Erklärung von Wien enthaltenen Feststellungen betreffend die der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit von Gemeinden und Regionen beigemessene Wichtigkeit sowie die Zusage der Staats- und Regierungschefs, diese Arbeit weiterzuführen und sie auch auf die Zusammenarbeit zwischen nicht aneinandergrenzende Regionen auszudehnen;

## IV. Stellt fest,

- dass die Regionalisierung aufgrund der Tatsache, dass sie einem echten Bedürfnis der Bürger und der von ihnen gewählten Vertreter entspricht, heute als Organisationskonzept staatlicher Verwaltung durchwegs anerkannt ist;
- dass die Verwirklichung dieses Prinzips in der Vergangenheit dazu beigetragen hat, gesellschaftliche Probleme in manchen europäischen Staaten zu lösen, womit es sich als ein den Wünschen der Bevölkerung nach einem Leben in ihrem eigensten regionalen Rahmen entsprechendes Modell empfiehlt;
- dass die Regionen zwar je nach Land unterschiedliche Gebilde darstellen können, ihre Strukturen und Räume aber das dringende Bedürfnisses bekunden, aktiver am Aufbau Europas mitzuwirken und untereinander Kontaktnetze sowie Arbeitsverbindungen und Solidaritätsbeziehungen herzustellen;
- dass in Einheitsstaaten die Tendenzen zur Dezentralisierung und Dekonzentration zunehmen und so die selben verwaltungstechnischen und wirtschaftlichen Auswirkungen anstern wie die der Regionalisierung inwohnenden Mechanismen, ohne dabei jedoch die administrativen Strukturen der betreffenden Staaten anzutasten;
- dass die Regionalisierung sich als Modell für die mittel- und osteuropäischen Länder anbietet, welche im allgemeinen schon über ein gewisses Ausmass an Lokaldemokratie verfügen und nun Erwägungen über die Einrichtung einer regionalen Verwaltungsebene anstellen;
- dass eine Regionalisierung nur dann erfolgreich sein kann, wenn den regionalen Behörden umfassende, genau umschriebene und unter ihrer eigenen Verantwortung ausgeübte Zuständigkeiten, eine arbeitsfähige Verwaltung sowie genügende, auf eigenen, klar definierten Einnahmen basierende Finanzmittel zugestanden werden;
- dass die Region sehr häufig den geeigneten Rahmen und den hinreichend zugänglichen und übersichtlichen Massstab bietet für die Bewältigung der an Komplexität stets zunehmenden Probleme, die sich unseren Gesellschaften in Bereichen wie Raumordnung, endogener Entwicklung oder Umwelt stellen;
- dass der Aufbau Europas der Unterstützung durch die Gemeinden und Regionen bedarf und die Bestrebungen der Bevölkerung berücksichtigen muss, über ihre auf nationaler wie auf regionaler und kommunaler Ebene gewählten Vertreter an den Entscheidungsprozessen der europäischen Instanzen beteiligt zu werden;
- dass die verschiedenen Teilziele beim Aufbau Europas sich nur dann verwirklichen lassen, wenn das Vertrauen der Bevölkerung in die die europäischen Institutionen regierenden demokratischen Verfahren und Mechanismen die Grundlage dazu bildet; im übrigen sollten sich die genannten Institutionen bei ihrer Arbeit durchwegs durch den auf allen Stufen - von der kommunalen bis zur europäischen Ebene - anzuwendenden Grundsatz der Subsidiarität leiten lassen;

## V. Bedenkt,

- dass eine offizielle und ständige Vertretung der Regionen und Gemeinden bei den europäischen Institutionen einen wichtigen Faktor für den Verlauf der Regionalisierung in Europa darstellt, und dass eine solche Vertretung die auf der Ebene der kommunalen und regionalen Gebietskörperschaften waltenden politischen Kräfte und deren Engagement für den Aufbau Europas widerspiegelt;
- dass die beiden auf europäischer Ebene neu eingerichteten Arbeitsstrukturen: der Regionalausschuss der Europäischen Union sowie der Kongress der Gemeinden und Regionen Europas so eng wie möglich zusammenarbeiten und zu diesem Zweck Verbindungs- und Konzertationsmechanismen ins Leben rufen sollten, um Doppelarbeit zu vermeiden und stattdessen ein Höchstmass an gegenseitiger Ergänzung sicherzustellen;
- dass die innerhalb des Europarats und der Europäischen Union für die Teilnahme der Gemeinden und Regionen an ihrer Arbeit neu geschaffenen Strukturen auch eine Anpassung des bestehenden administrativen und finanziellen Rahmens an die diesen nun obliegenden neuen Aufgaben erfordern;
- dass der neue Kongress der Gemeinden und Regionen des Europarats die durch die ehemalige SKGRE auf diesem Gebiet begonnene Arbeit weiterführen und seine Bemühungen um die Stärkung der Kommunal- und Regionalebene und die Dezentralisierung im Rahmen des grossen Europas verstärken sowie jede Initiative in dieser Richtung ermutigen und unterstützen sollte;
- dass die Regionen als durch Solidarität und Zusammenarbeit geprägte Gebiete politisch wichtige Stabilitätsfaktoren darstellen und die Fähigkeit besitzen, vor allem auf administrativem, wirtschaftlichem, kulturellem und humanitärem Gebiet rasch Hilfsaktionen und Initiativen zur gegenseitigen Unterstützung durchzuführen - eine Dimension der Regionalisierung, deren breitere Bekanntmachung der Europarat in die Wege leiten sollte;
- dass die interregionale, vor allem auch die grenzüberschreitende Zusammenarbeit heute vor dem neuen geopolitischen Erfordernis steht, Aktionen zur Schaffung eines Klimas des Vertrauens und der Solidarität zwischen allen Staaten des erweiterten Europas durchzuführen, um - unter Berücksichtigung der jedem Staat eigenen geschichtlichen, politischen, kulturellen und psychologischen Gegebenheiten und insbesondere auch der mit den ethnischen Minderheiten zusammenhängenden Probleme - möglichst enge grenzübergreifende Bindungen ins Leben zu rufen;
- dass im regionalen und grenzübergreifenden Rahmen ein vermehrter Einsatz für die Ausarbeitung leistungsfähiger sozio-ökonomischer und kultureller Entwicklungsmodelle und im Hinblick hierauf auch die Koordination der im Zentraleuropa aktiven Organisationen unerlässlich ist;

## VI. Empfiehlt

## 1. den nationalen Behörden:

- die Vorteile einer lokalen und regionalen Ausrichtung demokratischer staatlicher Verwaltung zu erkennen und in ihre diesbezüglichen Erwägungen die Schlussfolgerungen der Genfer Erklärung miteinzubeziehen;
- sich bei der Festlegung ihrer Europapolitik von den Aussagen der Genfer Erklärung anregen zu lassen und die Arbeit der neuen, die Gemeinden und Regionen im Europarat sowie in der Kommission der Europäischen Union repräsentierenden Strukturen zu begünstigen, um so die Umsetzung des generellen, von der europäischen bis hinunter zur kommunalen Ebene geltenden Subsidiaritätsprinzips in die politische Realität zu fördern;
- die nötigen Massnahmen zu ergreifen und interne Rechtsgrundlagen zu schaffen, um eine Förderung und Vertiefung sowohl der interregionalen als auch der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zu ermöglichen;
- die Bemühungen der Regionen und Gemeinden um die Verstärkung ihrer gesamteuropäischen Netze der Zusammenarbeit, der Solidarität und des Friedens zu erleichtern und zu unterstützen, wodurch diese in die Lage versetzt werden, im Falle von Krisen oder Konflikten rasch Solidaritätsaktionen auf die Beine zu stellen;
- die Regionen im Rahmen geeigneter gemischter Informations- und Konsultativstrukturen an der Konzeption ihrer Aussenpolitik zu beteiligen;

## 2. dem Ministerkomitee des Europarats:

- für ein gutes Funktionieren der neuen Repräsentativstruktur der Gemeinden und Regionen im Europarat zu sorgen und sie mit einer angemessenen Infrastruktur und entsprechenden Haushaltsmitteln zu versehen;
- bei der Aufstellung des jährlichen zwischenstaatlichen Arbeitsprogramms die Resultate der Genfer Konferenz zu berücksichtigen und den regionalen Belangen unter Zuerkennung höherer Mittel darin mehr Raum zu geben;
- die Genfer Erklärung dem CDLR zur Stellungnahme zu übermitteln und ihn aufzufordern, ihr bei der Konzeption seiner zukünftigen Arbeit im Bereich der Regionalisierung Rechnung zu tragen;
- den CDLR mit der Ausarbeitung eines Handbuchs für die Schaffung von Regionalstrukturen zu beauftragen, worin in knapper Form die Vor- und Nachteile einer regionalen staatlichen Organisation, die zur Erreichung von Fortschritten auf diesem Gebiet sich anbietenden Initiativen sowie die einzelnen Schritte und möglichen Probleme bei der Festlegung der minimal notwendigen Kompetenzen und Eigenmittel für das wirksame Funktionieren solcher Regionalstrukturen beschrieben werden;

- den CDLR mit einer eingehenderen Prüfung der Machtverhältnisse, Kompetenzverteilung und der Arbeitsbeziehungen zwischen den regionalen und den kommunalen Verwaltungsorganen und insbesondere mit einer Analyse der zwischen beiden Ebenen bestehenden Mechanismen der Zusammenarbeit und Koordination zu beauftragen;
  - die Genfer Erklärung der Kommission der Europäischen Union zukommen zu lassen und sie dabei vor allem auch auf den Abschnitt 31 dieses Texts hinzuweisen;
3. der Parlamentarischen Versammlung:
- bei ihrer zukünftigen Arbeit mit Bezug auf die Analyse demokratischer Entscheidungsstrukturen auf europäischer Ebene wie auf derjenigen der einzelnen Nationen das Kriterium der Regionalisierung und vor allem auch die zwischen den nationalen und den regionalen Gremien bestehenden Beziehungen zu berücksichtigen;
  - die Möglichkeit zu prüfen, in Zusammenarbeit mit der SKGRE eine besondere Aktion zur Förderung der Regionalisierung im erweiterten Europa in die Wege zu leiten.

**SCHLUSSERKLÄRUNG VON GENF**

Die vom 3. bis 5. Juni 1993 auf Einladung der Ständigen Konferenz der Gemeinden und Regionen Europas (SKGRE) in Genf versammelten Teilnehmer an der Konferenz über die Regionalisierung in Europa sind zu folgenden Schlüssen gelangt:

\*

\* \*

**I. DIE REGIONALISIERUNG IN EUROPA**

1. Der europäische Raum setzt sich einerseits aus einheitlichen, andererseits aus regionalisierten und aus Bundes-Staaten zusammen, zwischen welchen beiden Kategorien ein fundamentaler Unterschied besteht. Bei den erstgenannten Staaten ist die Einheit des Staates vollkommen; wenn die Gebietskörperschaften in den Genuss einer gewissen Autonomie kommen, dann doch innerhalb der einheitlichen Rechtsordnung. Der Bundesstaat dagegen und der regionalisierte Staat sind Zusammensetzungen von mehr oder weniger autonomen Teilen.
2. Zwischen den Bundesstaaten (wie z.B. Deutschland, der Schweiz, Österreich und Belgien) und den regionalisierten Staaten (wie z.B. Spanien und Italien) gibt es Unterschiede, zwar nicht kategorialer Art, aber doch gradmässig; alle beide billigen ihren einzelnen Komponenten jedoch das Recht der Gesetzgebung zu, und dieses unterscheidet sie von den nur dezentralisierten Staaten. Die gesetzgeberische Autonomie ist jedoch in den regionalisierten Staaten weniger ausgeprägt als in den Bundesstaaten.
3. Ein echter Föderalismus muss auf der Autonomie der Körperschaften, der Partizipation dieser Körperschaften an dem Bund sowie egalitären Beziehungen zwischen den Körperschaften und der Bundeshoheit gründen. Entgegen gewissen Kritiken beweisen die Erfahrungen in Europa, dass der Föderalismus zur Stabilität und ausgeglichenen Entwicklung der föderierten Staaten beiträgt.
4. Bundesstaat und Regionalstaat unterscheiden sich vor allem insofern, als die Regionen im allgemeinen nicht am Funktionieren der zentralen Staatsverwaltung beteiligt sind, während das föderierte Land dies ist.
5. Das Fehlen einer als solchen definierten Regionalebene innerhalb der einheitlichen Staaten bedeutet nicht das Fehlen von Dezentralisierung oder von einer Diskussion über Regionalisierung überhaupt. In einheitlichen Staaten pflegt eine solche Diskussion ökonomische (Suche nach der «optimalen Grösse» allfälliger Subeinheiten für die Übernahme von Kompetenzen, die ihnen übertragen wurden oder würden), administrative (Modernisierung der staatlichen Leistung) und, im weiteren Sinn, politische (Bestätigung von Identität) Konnotationen zu haben.

6. Regionalisierung und Dezentralisierung sind gegenwärtig in den einheitlichen Staaten ein Thema der Reflexion. Hierunter fallen auch die in Griechenland, Irland und Portugal bestehenden Projekte der Schaffung von Zwischenebenen für eine dezentralisierte Verwaltung. Im Vereinigten Königreich sind die auf eine Regionalisierung und Dezentralisierung abzielenden Bewegungen weniger deutlich, und es ist sogar voraussehbar, dass in England, Schottland und Wales eine bestehende Ebene der gebietskörperschaftlichen Verwaltung verschwinden wird. Anderswo wiederum sind Umorganisirungen innerhalb eines vorhandenen Rahmens im gange: verstärkte Übertragung von Kompetenzen, Abbau von Aufsicht, neue Formen der Zusammenarbeit begünstigende Gesetzgebungen – in manchen Ländern, so etwa in Finnland oder in Schweden, werden entsprechende Projekte geprüft oder auch schon umgesetzt.
7. Das Bestehen und die Selbstverwaltung von kommunalen Gebietskörperschaften gewährleisten aufgrund der Beteiligung der Bürger am öffentlichen Leben die volle Anwendung der demokratischen Grundsätze. So geben denn auch die mittel- und osteuropäischen Länder heute dem Aufbau einer untersten, ersten Ebene der örtlichen Demokratie Priorität und verankern, gestützt oft auf die Europäische Charta der kommunalen Selbstverwaltung, die kommunale Selbstverwaltung in ihren Verfassungen.
8. Dort, wo in diesen Ländern eine regionale Obrigkeitsebene vorgesehen ist, handelt es sich dabei eher um eine Ebene der Dekonzentration als um eine solche der Dezentralisierung. Die Vorstellung einer regionalen Autonomie erregt hier, aufgrund der Minoritätenprobleme, noch immer die Furcht vor einem möglichen Auseinanderfallen des Staates (und einer drohenden Infragestellung der Staatsgrenzen). Dennoch werden gegenwärtig in Polen, der Tschechischen sowie der Slowakischen Republik Projekte für eine Dezentralisierung und Schaffung von regionalen Gebietskörperschaften geprüft. Auch in Kroatien besteht eine Tendenz zugunsten einer Regionalisierung, und eine Regionalisierung liegt auch der Russischen Föderation zugrunde.
9. In den mittel- und osteuropäischen Ländern muss der wirtschaftliche und politische Wiederaufbau von einer ernstzunehmenden Dezentralisierung begleitet sein. Das Problem der Minderheiten darf nicht als Vorwand dienen für einen übertriebenen Zentralismus. Der Europarat könnte sich einsetzen für die Beratung in Fragen der Dezentralisierung und für die Unterstützung von Dezentralisierungsvorhaben sowie, wo nötig, von Sonderstatuten der regionalen Selbstverwaltung, die besonderen Umständen und vor allem auch dem Vorhandensein kultureller und sprachlicher Minderheiten Rechnung tragen. Diesbezüglich ist die Absicht der SKGRE, 1994 eine Konferenz über Minderheiten und regionale Autonomie durchzuführen, zu begrüßen.
10. Von grundlegender Wichtigkeit ist in allen Fällen die Berücksichtigung der Tatsache, dass es echte Selbstverwaltung nur dann gibt, wenn sie begründet ist in der vorbehaltlosen Verfügung über einen Kompetenzbereich sowie in der Festlegung ausschliesslicher Kompetenzen und hinreichender Geldmittel. Es geht darum, dass die Körperschaft die Möglichkeit hat, sich eigene Einnahmen zu schaffen, und darum, dass jede Verwaltungsebene über die zur Finanzierung ihrer Kompetenzen nötigen Mittel verfügt.



## **II. DER AUFBAU EUROPAS ANGESICHTS VON REGIONALISIERUNG UND KOMMUNALER SELBSTVERWALTUNG**

11. Für die übergeordneten, einschliesslich der regionalen, Behörden muss die kommunale Autonomie eine mit «positiven» (Zuleitung genügender Mittel) und «negativen» (Nichteinmischung) Verpflichtungen verbundene Aufgabe sein. Die Regionen dürfen sich nicht in Versuchung führen lassen, den Gemeinden gegenüber eine zentralisierende Politik zu betreiben, sondern müssen, ganz im Gegenteil, ihrerseits eine Politik der Dezentralisierung und, in Anwendung des Grundsatzes der Subsidiarität, der Delegation von Kompetenzen an die Gemeinden betreiben.
12. Die «Europäische Charta der kommunalen Selbstverwaltung» des Europarats stellt einen verfassungs- und satzungsmässigen Rahmen für die Rechte der kommunalen Gebietskörperschaften dar und muss auch beim Aufbau Europas zur Anwendung kommen. Sie muss der Schaffung von Mechanismen der Rechtsgarantien für die kommunale Selbstverwaltung zugrunde liegen, dies auch wegen der Respektierung ihrer Grundsätze durch die nationalen Rechtsmittelinstanzen, zu welchen die Kommunen Zugang haben müssen.
13. Die kommunalen und regionalen Kompetenzen können durch den europäischen Integrationsprozess in Frage gestellt werden, dann nämlich, wenn staatliche Kompetenzen, die nach der inneren Ordnung der Staaten an deren Subeinheiten übertragen waren, auf europäischer Ebene neu zentralisiert werden. Die Partnerschaft mit der Europäischen Gemeinschaft in bezug auf deren Regionalpolitik räumt den kommunalen und regionalen Gebietskörperschaften praktisch noch wenig Gewicht ein, ist doch der Staat immernoch der Hauptgesprächspartner der europäischen Institutionen. Daher wäre zu wünschen, dass die genannte Charta in der Gesetzgebung der Europäischen Gemeinschaft anerkannt würde.

## **III. DIE REGIONEN UND DER VERTRAG VON MAASTRICHT**

14. Die Debatten über die Ratifizierung des Vertrags von Maastricht und des EWR-Vertrags haben die Furcht vor einem Europa offenbart, das auf einer zwischenstaatlichen, bürokratischen Konstruktion beruht und von den Sorgen der Bevölkerungen allzuweit entfernt ist.
15. Nachdem sie mit Unterstützung des Europarats sektoriell zusammengefasst waren, verlangten und erhielten die Regionen das Recht, an dem Integrationsprozess teilzunehmen. Das ermöglicht es, ein gewisses Defizit an Demokratie auszugleichen, die der europäischen Integration innewohnende Zentralisierung und Vereinheitlichung aufzuwiegen und mehr Wirksamkeit bei der Durchführung der Projekte zu erreichen. Überdies könnten die Regionen beim Aufbau neuer Beziehungen zu Mittel- und Osteuropa zu den bevorzugten Akteuren gehören.
16. Nach der Aufnahme des Subsidiaritätsprinzips in den Vertrag von Maastricht, nach der Schaffung eines Komitees der Regionen und aufgrund der Möglichkeit, dass die Regionalminister (unter gewissen Bedingungen) mit Stimmrecht im Ministerrat Einsitz nehmen können, sind die Regionen innerhalb der Gemeinschaft satzungsmässig zu einer der Säulen der europäischen Integration geworden.

17. Das Subsidiaritätsprinzip darf nicht nur als ein Kriterium für die Kompetenzenverteilung zwischen den Staaten und der Gemeinschaft verstanden werden, sondern es muss auch innerhalb der einzelnen Staaten das Kriterium für eine vertikale Strukturierung der Macht zwischen der nationalen oder regionalen Ebene und den Gemeinden, bzw. den Bürgern sein. Die strikte Anwendung des Subsidiaritätsprinzips stellt eine Garantie für die Demokratie schlechthin wie auch für die kommunale und regionale Demokratie dar. Sie darf jedoch keinesfalls abgetrennt werden von anderen Konzeptionen wie der Koordination der Entscheidungen, der Effizienz, Wettbewerbsfähigkeit und Solidarität.
18. Um wirklich repräsentativ zu sein, muss sich das Komitee der Regionen aus gewählten Mitgliedern zusammensetzen, funktional und haushaltmässig unabhängig sein und die verschiedenen Kategorien von Gemeinden und Regionen realitätsadäquat vertreten. Wichtig wäre, dass nach einigen Jahren des Funktionierens Bilanz gezogen würde und alle an der Repräsentation der verschiedenen Ebenen und an den Arbeitsstrukturen nötig erscheinenden Korrekturen angebracht würden.
19. Auf nationaler Ebene müssen die Gebietskörperschaften über Konsultationsverfahren verfügen, mittels deren sie in Fällen, wo die europäische Normen sich auf ihre Kompetenzen auswirken, ihren Standpunkt geltend machen können.

#### **IV. DIE REGIONEN UND DIE ERWEITERUNG DES EUROPARATS**

20. Wie die SKGRE dies gefordert hat, ist deren Reform innerhalb des Europarats vonnöten, damit sämtliche Gebietskörperschaften – unter Wahrung der Vielfalt ihrer Strukturen und ihres Rechts auf Ausdruck dieser Vielfalt – darin einheitlich vertreten sind.
21. Es ist für den Europarat, der seine Rolle politischer und sein geographisches Fundament breiter werden sieht bis zur allmählichen Erfassung aller europäischen Länder, in diesem besonders entscheidenden Stadium wichtig, die Stellung der Regionen und der Gemeinden innerhalb der Organisation zu stärken, um sie – nach dem Ministerkomitee und der Parlamentarischen Versammlung – zu seiner dritten Säule werden zu lassen. Die neue SKGRE muss in der Stazung des Europarats verankert werden und könnte zur **Gesamtkammer der Gemeinden und Regionen** werden. Darin müssten Städte und Gemeinden einerseits und regionale Gebietskörperschaften andererseits ihren Ort in je einer Kammer und damit die Möglichkeit bekommen, ihre Ansichten und Empfehlungen zu ihren je spezifischen Problemen unabhängig voneinander und doch koordiniert abzugeben. Ausserdem sollen, wann immer allgemeine Interessen berührt werden, in der Gesamtkammer gemeinsame Empfehlungen verabschiedet werden.
22. Das neue «Erweiterte Europa» braucht eine starke Vertretung der Gemeinden, Städte und demokratischen Institutionen auf regionaler Ebene, die, wenn nötig, in der Lage ist, mit einer Stimme zu sprechen und sich Gehör zu verschaffen, dabei aber jeder Komponente die Möglichkeit gibt, ihre Eigenart zum Ausdruck zu bringen. Die in Wien am 8. und 9. Oktober 1993 versammelten Staats- und Regierungschefs müssen die administrativen und finanziellen Bedingungen statutarisch festlegen, unter denen die neue SKGRE ihre Ziele erreichen kann.

- 22.1 Eine aktivere und wirksamere Beteiligung der Regionen, Städte und Gemeinden an den zwischenstaatlichen Arbeiten des Europarats zu ermöglichen, dies vor allem bei der Ausarbeitung von Übereinkommen und in den Sektoren Gebietskörperschaften, Kultur, Bildung, Soziales und Migration, Umwelt, Raumordnung, grenzüberschreitende Zusammenarbeit, Schutz von Minderheiten.
- 22.2 In den europäischen Ländern den Aufbau kommunaler und regionaler Strukturen zu fördern, die im Interesse des Wohlbefindens des einzelnen Bürgers und unter Berücksichtigung der auf regionaler Ebene bestehenden ökonomischen und kulturellen Eigenarten über eine echte Autonomie verfügen. Besondere Aufmerksamkeit verdient dabei die interregionale Zusammenarbeit in den Bereichen Kultur, Bildung und Erziehung.
- 22.3 Das Entstehen neuer interregionaler Solidaritäten in Europa zu fördern und dadurch die in den Ländern Mittel- und Osteuropas nach und nach wiederhergestellte Demokratie in Gemeinde und Region zu unterstützen.
- 22.4 Mithilfe von Übereinkommen oder politischen Initiativen die interregionale und interkommunale Zusammenarbeit in Europa zu fördern, damit die kommunalen und regionalen Selbstverwaltungen zu Räumen der Solidarität, Zusammenarbeit und Integration und nicht zu solchen der politischen Desintegration werden.
23. Zu den ersten grossen Aufgaben der neuen Gesamtkammer der Gemeinden und Regionen und ihrer Regionalkammer müsste die zusammen mit der Parlamentarischen Versammlung durchgeführte Ausarbeitung eine «Europäischen Charta der regionalen Selbstverwaltung» sein, welche, ohne etwa die regionalen Institutionen vereinheitlichen zu wollen, die demokratischen Prinzipien der Regionalisierung festlegt und klare Grenzen zieht zwischen Regionalismus und Separatismus wie auch zwischen der Rolle der Regionen und der Selbstverwaltung der Kommunen.
24. Auch an der Ausarbeitung eines Kodex für die Umsetzung des Subsidiaritätsprinzips sowohl innerhalb der Staaten wie auf europäischer Ebene müsste die Generalkammer beteiligt sein.

#### **V. DIE REGION ALS ORT VON SOLIDARITÄT UND ZUSAMMENARBEIT**

25. Die Region gilt ausserdem als ein neuer Ort und Hort der Solidarität; als Akteure der Solidarität treffen die Regionen Abkommen für grenzüberschreitende oder interregionale Zusammenarbeit.
26. Die Zusammenarbeit zwischen den Regionen Europas muss als ein wichtiges Element der politischen und sozialen Stabilität gesehen werden, das Solidarität und gegenseitige Toleranz bewirkt und verstärkt und damit beiträgt zur Erhaltung des Friedens und der demokratischen Sicherheit in Europa.

27. Das Aufkommen von Regionalisierungsphänomenen hat bewirkt, dass die Regionen die Vorzüge direkter (auf geographischer Nähe oder gemeinsamen Interessen fußender) Kontakte untereinander neu- oder wiederentdeckt haben. Aufgrund ihrer interregionalen oder grenzüberschreitenden Zusammenarbeit stellen die Regionen einen bedeutsamen Faktor der Integration dar. Ausserdem verhüten solche Beziehungen auch das Aufkommen einer neuen Abgrenzung zwischen Mitgliedstaaten und Nichtmitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft.
28. Es erscheint somit als notwendig, dass die Abkommen für grenzüberschreitende Zusammenarbeit einen rechtlichen Rahmen bekommen und dass ständige Einrichtungen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit als Rechtspersönlichkeiten des internen Rechts anerkannt werden, wie dies der Entwurf eines Zusatzprotokolls zum «Europäischen Rahmenübereinkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit von Gebietskörperschaften oder -behörden», welches durch das Ministerkomitee des Europarats unverzüglich gutgeheissen werden sollte, vorsieht.
29. Ausserdem muss das genannte Rahmenübereinkommen so rasch wie möglich durch ein Europäisches Übereinkommen über interterritoriale Zusammenarbeit – sowohl auf interregionaler als auch auf interkommunaler Ebene – ergänzt werden, welches Körperschaften ohne gemeinsame Grenzen betrifft. Dieser durch die SKGRE ausgearbeitete Entwurf muss so schnell wie möglich durch das Ministerkomitee geprüft und verabschiedet werden, damit die kommunalen und regionalen Behörden als Rechtssubjekte die Fähigkeit zur Zusammenarbeit erhalten.
30. Es ist eine Annäherung unter den am stärksten dynamischen und florierenden Regionen zu beobachten. Das kann sich im Sinne einer Folgeerscheinung für die weniger begünstigten Regionen positiv auswirken. Es kann aber auch negative Wirkung zeigen (Verarmung der «im Abseits» gehaltenen Regionen), sodass Wachsamkeit und die Bevorzugung solcher Kooperationen angezeigt ist, bei denen der Grundsatz der Solidarität die reinen Einzelinteressen überwiegt.
31. Die Europäische Gemeinschaft und der Europarat sollten in Fragen der interregionalen und grenzüberschreitenden Zusammenarbeit enger zusammenarbeiten und zusammen mit der SKGRE den Aufbau einer Beratungs- und Unterstützungsstelle für diese Arten der Zusammenarbeit – vor allem auch zuhanden der mittel- und osteuropäischen Regionen und Gemeinden – vorbereiten.

## **VI. DIE REGIONEN UND DAS NEUE EUROPA**

32. Das Aufkommen der Regionen und die allgemeinen Dezentralisierungstendenzen bedeuten keineswegs ein Verschwinden der Nationalstaaten, auch wenn deren Bedeutung sich mit der Zeit ändern und abnehmen wird. Eine allzu starke Betonung der ethnischen Identität kann zu fremdenfeindlichem Nationalismus oder Regionalismus führen, den zu bekämpfen die demokratischen Verantwortungsträger in der Region aufgerufen sind.

33. Der Europarat muss kämpfen für eine stärkere Dezentralisierung der Hoheitsrechte in sämtlichen Staaten, für die Einheit Europas und für eine Lockerung der Grenzen, insoweit sie den freien Verkehr von Ideen, Personen und Gütern behindern, aber er muss sich dem Wiederaufleben von Erscheinungen der Intoleranz und Fremdenfeindlichkeit, auf welcher Ebene auch immer, mit Macht widersetzen.
34. Der Krieg im ehemaligen Jugoslawien stellt in diesem Zusammenhang eine schwere Gefahr dar, die die Europäer nicht in nützlicher Frist als solche erkannt und an der Ausbreitung gehindert haben. Die territoriale Anerkennung des mit Waffen oder anderen Mitteln verwirklichten Grundsatzes der «ethnischen Säuberung» kann und darf durch das demokratische Europa nicht akzeptiert werden – weder direkt noch indirekt. Es geht hier um das Überleben der durch den Europarat und die Europäische Gemeinschaft gefeierten und verbrieften Ideale.
35. Das «neue Europa» wird sich ebensowohl auf die Staaten stützen wie auf deren regionale und dezentralisierte Bestandteile. Es besteht kein Widerspruch zwischen einer Zentralisationsbewegung für gewisse Sachgebiete und einer Dezentralisationsbewegung und Regionalisierungstendenz für andere; die beiden Phänomene ergänzen sich vielmehr und sind die zwei Seiten einer demokratischen, die Vielfalt respektierenden Konstruktion Europas.
36. Die Bestrebungen der Regionen müssen nach Europa gerichtet sein, denn ohne ein Vereinigtes Europa gibt es auch keine blühenden Regionen. Auch müssen sich die Regionen heute ganz besonders des «wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts» in Europa annehmen, ohne welchen die Einheit Europas nichts als eine von der menschlichen Realität, von ihren lokalen und regionalen Wurzeln losgelöste Illusion wäre.

\*

\* \*

37. Abschliessend richten die Teilnehmer ihren Dank besonders an:
- die SKGRE für die Organisation dieser Konferenz,
  - die Republik und Kanton Genf für die der Konferenz erwiesene Gastfreundschaft,
  - die Behördenvertreter des Europarats, der Europäischen Gemeinschaft, der Staaten, Regionen, Städte und Gemeinden, die an der Tagung mitgearbeitet haben.

